Basel, 1. Januar 1921. № 1 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Wir suchen zu möglichst baldigem Eintritt **jüngeren Bureauangestellten** mit Kenntnissen der Stenographie, Maschinenschreiben, Grundbegriffe der Buchhaltung. Bewerber belieben Offerte mit Gehaltsansprüchen einzusenden. Der Eintritt hätte sofort, bezw. auf 1. Februar 1921 zu erfolgen.

Konsumverein Turgi.

Angebot.

Depothalterin. Junge Witwe, französisch und deutsch sprechend, wünscht Konsumdepot zu übernehmen. Betreffende wäre eventuell auch bereit vor der selbständigen Uebernahme eines Depots als Verkäuferin sich 2—3 Monate zu betätigen. Gefl. Offerten an Frau Wwe. Fr. Hegi-(Altweg) Pfaffnau (Luzern).

Ehepaar wünscht auf 1. Februar 1921, event. später, **Konsumfiliale** zu übernehmen. Die Frau ist seit mehreren Jahren in einem grösseren Konsumverein tätig, gut bewandert in der Lebensmittel- Mercerie- und Bonneteriewarenbranche. Der Mann würde die Magazinarbeiten besorgen. Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre S. G. 4 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zwei Schwestern suchen eine **Konsumfiliale** zu übernehmen, Winterthur oder Umgebung. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre H. S. 2 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

Die Lebensversicherung ist die einzige Sparform

welche der Familie von Anfang an ein bestimmtes Kapital garantiert. Während die Sparkasse stets nur die gemachten Einlagen, vermehrt um die Zinsen, zurückgibt, gewährleistet die Lebensversicherung für den Fall des Todes den ganzen versicherten Betrag, selbst dann, wenn erst eine einzige Einlage gemacht ist.

Die **billigen Tarife** und die **günstigen** Bedingungen der **Schweiz. Volksfürsorge** machen den Abschluss einer Lebensversicherung ganz besonders empfehlenswert.

Prospekte sind erhältlich und Auskunft wird erteilt bei **den Konsumvereinen** und bei der **Zentralverwaltung** der **Schweiz. Volksfürsorge**, **Tellstrasse 58, Basel.**

Wir empfehlen unser großes Lager in

Schuhwaren

jedem Bedarfe entsprechend, sowie insbesondere die Produkte unserer

eigenen Schuhfabrik

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXI. Jahrgang | Basel, den 1. Januar 1921 | No. 1

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Zur Orientierung für neue Leser. — Führende Gedanken. — Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht. — **Volkswirtschaft:** Der Stand der Lebenskosten am 1. Dezember 1920. Gegen die Erschwerung der Fleischeinfuhr. — **Kreiskonferenzen:** Sitzung des Kreisvorstandes V (Aargau) von Donnerstag, den 2. Dezember 1920, vormittags 9½ Uhr, in Rheinfelden. — **Verbandsnachrichten:** Auszug aus den Verhandlungen des Aufsichtsrates vom 18./19. Dezember 1920. Mitteilung der Verwaltungskommission betr. die Erscheinungsweise und die Abgabepreise der Verbandspresse ab 1. Januar 1921. Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 21. und 24. Dezember 1920. — **Mitteilungen der Redaktion.**

Zur Orientierung für neue Leser.

Der Verband schweiz. Konsumvereine, dem diese Zeitschrift als Organ dient, ist eine Vereinigung von gegenwärtig 492 lokalen Konsumgenossenschaften. Er wurde im Jahre 1890 gegründet und hat sich seither ständig entwickelt.

Der Verband bezweckt die Pflege und Wahrung der Interessen seiner Glieder, insbesondere auch den gemeinschaftlichen Einkauf für sie. Durch die Zentralisierung des Wareneinkaufes hat sich der Verband für die lokalen Konsumvereine zu einem nationalen Konsumverein entwickelt, der die von ihnen benötigten Waren in besten Qualitäten zu möglichst billigen Engrospreisen und günstigen Konditionen liefert.

Neben dem Präsidialdepartement (I), den Departementen für Lebensmittel (III), für Schuh-, Manufaktur- und Merceriewaren (IV), und für Brennstoffe und sonstige Gebrauchsartikel (V), dient das II. Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen der genossenschaftlichen Auskunft- und Raterteilung, sowie der publizistischen Vertretung der Konsumvereine. Dieses Departement leiht seine Unterstützung u. a. den Bestrebungen, die auf die Gründung neuer Konsumvereine gerichtet sind. Es besorgt ferner die Redaktion des «Schweiz. Konsum-Verein», des «Coopérateur Suisse», des «Genossenschaftlichen Volksblattes», von «La Coopération», «La Cooperazione» und der «Samenkörner», einer im achten Jahrgang erscheinenden illustrierten Monatsschrift für Volkswohlfahrt.

Die Verbandsorgane erreichten im Jahre 1919 zusammen eine Auflage von 313,940 Exemplaren pro Nummer.

Die Mitgliederzahl der 479 Konsumvereine, die Ende 1919 dem Verbande schweiz. Konsumvereine angehörten, betrug 354,000. Aus den 1708 Läden, die die Verbandsvereine zur Verfügung ihrer Mitglieder hielten, bezogen diese für 290 Millionen Franken Waren. An eigenen Betriebsmitteln standen den Verbandsvereinen ca. 27 Millionen Franken zur Verfügung. Ihr Liegenschaftsbesitz hatte einen Wert von mehr als 50 Millionen Franken.

Der Verband schweiz. Konsumvereine, der sogenannte Konsumverein der Konsumvereine, erzielte im abgelaufenen Jahre 1920 einen Güterumsatz von etwa 170 Millionen Franken. Nebst diversen kleineren Produktionsabteilungen, die der V. S. K. unterhält, ist er an zwei Mühlengenossenschaften der schweizerischen Konsumvereine stark beteiligt: ausserdem betreibt er eine grosse Schuhfabrik. Eine Reihe wichtiger Abkommen und Beteiligungen an anderen Gesellschaften helfen mit, die Güterversorgung der organisierten Konsumenten sicher zu stellen und immer rationeller zu gestalten. Der Besitz von einer ganzen Reihe grösserer Landgüter ermöglicht dem V. S. K., seine Kräfte auch auf dem Gebiete der Urproduktion mehr und mehr zu entfalten.

Trotz der Grösse der vorstehenden Zahlen, welche die Bedeutung erkennen lassen, die der Verband schweiz. Konsumvereine und seine Glieder sich bereits errungen haben, muss doch betont werden, dass die konsumgenossenschaftliche Bewegung erst an den Anfängen ihrer möglichen Entwicklung steht. Immerhin hat sie sich bereits zu einer grossen nationalwirtschaftlichen Volksbewegung ausgebreitet, die mit Bewusstsein die Einkommensverteilung im Geiste und gemäss den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit zu gestalten strebt. Ihr konsequent verfolgtes Ziel besteht darin, durch die Organisation der Konsumkraft des Volkes die Grundlage zu schaffen für eine nach demokratischen Grundsätzen aufgebaute neue Wirtschaftsordnung, in der die Produktion und der Handel im Interesse des ganzen Volkes und nicht bloss in dem einiger Klassen geleitet und verwaltet werden. Jeder, dem das Volkswohl am Herzen liegt, helfe diese Bewegung an seinem Platze fördern und unterstützen!

Führende Gedanken.

Jahreswende.

Die Zeit ist mein Besitz
Mein Acker ist die Zeit.
Goethe.

Das alte Jahr geht dahin. Noch fragt es uns deutlich und so, dass wir antworten müssen: Bist du meiner Herr geworden? Herr über Freude und Leid, über Aufschwung und Niedergang, über innere Erlebnisse und äussere Ereignisse? Nur wenige werden so stolz erwidern können: die Zeit ist mein Besitz. Was ein einziges Jahr bringt, das wächst ins Riesenhafte. Es ist doch weit, weit mehr geworden als zu der Zeit, da man noch im Hause webte und spann. Das Gewebe des Heimatlandes im Volke selbst verfeinert sich von Tag zu Tag. Die Städte schütteln die Stämme untereinander, wie der Bauer die Körner im Sieb. Der Leib des ganzen Volkes ist viel empfindlicher geworden, denn das Bewusstsein rinnt durch alle Glieder.

Und dann denke man der Schätze, welche Forschung und Wissenschaft in ihren Kammern aufstapeln, und wir haben dann immer nur einen Ausschnitt der Zeit vor Augen. Wie bescheiden nimmt sich an solchem Masstab gemessen der Anteil des Einzelnen an der Zeit der Jahresgeschichte aus.

Freilich fragt der Einzelne nach andern Dingen. Für ihn kommt es darauf an, dass er Herr seiner eigenen Entwicklung geblieben ist. Haben wir denn alles, was in unser Leben hineinragte, uns innerlich wirklich angeeignet? Sind wir Herren unserer eigenen Natur? Haben gute Tage uns verflacht, oder herbe Stunden uns erbittert? Die Kunst des Lebens heisst: oben bleiben. Wer leben will, muss mit der Zeit gehen, nicht geschleppt an ihrem Gängelband, sondern als Führer, der die Zeit besitzt. Tausend Schätze häuft das Jahr vor den Augen der Kulturvölker auf; ins Unendliche wachsen die Dinge, die Verhältnisse, die Beziehungen. Die Umwelt wird reicher mit jedem sterbenden Jahr. Wächst die innere Unabhängigkeit der Menschen im selben Mass? Das ist die Bussfrage des Silvesterabends.

Wir haben viel gefehlt, manches verdorben, tausendfaches versäumt. Wir wachsen in die Erde hinein, statt zum Himmel hinauf. Darum doppelten Mut für die Zukunft! Unser Acker ist die Zeit, die Sämannsarbeit beginnt. Neue Zeiten brachen stets herein, wenn sich wieder Leute aufmachten, still und gross, ihren Samen auszustreuen. Das beste Saatgut für unsere Hände ist das Glück. Macht im neuen Jahr die Menschen glücklich, wo ihr könnt, wie ihr könnt, wann ihr könnt. Glück verbreitet durch Arbeit! Glück schaffet durch Liebe! Dann wird es ein herrliches Jahr. Und wartet nicht lange. Zögert nicht, die Zeit geht.

Wer ringt mit ihr um den Acker?

Traub.

Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

(Fortsetzung.)

III. Art der Haftung.

673.

Die Haftung der nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen steht unter den Bestimmungen über die Haftung aus Vertrag und verjährt in zehn, und wenn es sich nicht um wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Schadenszufügung handelt, in fünf Jahren, die mit der Handlung, auf die der Schaden zurückzuführen ist, zu laufen beginnen.

Mehrere aus derselben Schadenszufügung haftbaren Personen haften für den Schadensersatz solidarisch.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In dritter Linie hat das Gesetz die Frage zu beantworten, ob die Verantwortlichkeit der handelnden Personen sich als eine solche aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung darstelle. In bezug auf die Ansprüche der Gesellschaft als juristischer Person wird, sobald es sich um Organe derselben oder um die Betätigung einer von der Gesellschaft den verantwortlichen Personen übertragenen Vollmacht handelt, zweifellos eine Haftung aus einem Vertragsverhältnis vorliegen. Ein Vertrag bildet also die Grundlage der Verantwortlichkeit der Verwaltung und in der Regel auch der Gründer gegenüber der Gesellschaft. Dagegen liegt das Verhältnis nicht so einfach in bezug auf die Ansprüche der einzelnen Mitglieder an die verantwortlichen Personen, denn diese stehen zu den Mitgliedern in keinem direkten Vertragsverhältnis. Und vollends kann gegenüber den Gläubigern im Verhältnis zu den verantwortlichen Personen von einer Vertragsgrundlage nicht gesprochen werden. Allein es geht nicht wohl an, die verschiedenen Verantwortlichkeitsansprüche gegen die handelnden Personen auf verschiedene rechtliche Grundlagen zu stellen. Es wird also zwischen den beiden Arten der Verantwortlichkeit für alle Fälle übereinstimmend die Wahl getroffen werden müssen. Und da erscheint es uns als angezeigt, die Haftung der verantwortlichen Personen für alle in dem Gesetz vorgesehenen Fälle unter die Bestimmungen über die Haftung aus Vertrag zu stellen, wenn auch mit einer Ausgestaltung, die der Verjährung dieser Ansprüche einen besonderen Charakter verleiht. Man wird sich theoretisch dabei mit der Konstruktion behelfen können, dass die Stellung der Mitglieder in der Gesellschaft und die Stellung der Gläubiger zur Gesellschaft sowohl Gläubiger als Mitglieder an dem Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den verantwortlichen Personen indirekt teilnehmen lässt, und kann sich dabei jedenfalls mit dem Ergebnis beruhigen, dass durch eine solche Vorschrift den Haftungsfällen in den verschiedenen Richtungen die gleiche rechtliche Begründung zuteil wird. Dabei dürfen denn auch die Ersatzansprüche, die den Mitgliedern oder Gläubigern erwachsen, ohne dass die Gesellschaft geschädigt ist, unbedenklich der gleichen Regel unterstellt werden, da es sich doch um Schaden handelt, den die Organe in ihrer Organstellung gestiftet haben. Aus dieser Ordnung ergibt sich dann die Folge, dass die Verjährung der Ansprüche im allgemeinen sich nach den Vorschriften über die Verjährung vertraglicher Ansprüche regelt. In Anbetracht der besondern Verhältnisse kann dem-

entsprechend auf die Verjährung der Art. 127 ff. OR verwiesen werden, wobei wir es dann aber doch für angezeigt erachtet haben, die zehnjährige Frist nur für die Fälle wissentlich falscher Angaben oder absichtlicher Schadenszufügung beizubehalten, wogegen in den andern Fällen die Verjährungsfrist fünf Jahre betragen soll. Diese Fristen beginnen ihren Lauf mit der Handlung, auf die der Schaden zurückzuführen ist. Mehrere aus derselben Schadenszufügung haftbaren Personen haften dabei nach den Regeln des OR für den Schadenersatz solidarisch, so dass also der Grundsatz, wie er für die Haftung aus unerlaubter Handlung aufgestellt wird, OR Art. 50, auch auf diese Haftung aus Vertrag Anwendung finden soll. Vgl. Art 673 des Entwurfs.

Man wird dieser Ordnung vielleicht entgegenhalten, dass die Gläubiger oder Mitglieder, bevor sie zu ihren Rechten gelangen, den Entlastungsbeschluss der Generalversammlung anzufechten haben, indem zuerst dieser als offenbar ungenügend festgestellt sein muss, bevor sie Schadenersatz beanspruchen können, und es mag auch in bezug auf die Gläubiger darauf hingewiesen werden, dass diesen die Anfechtung einer Bevorzugung einzelner Gläubiger im Konkurs ohnedies nach den Bestimmungen des Konkursrechts zur Verfügung steht. Allein gegen dieses Bedenken kann mit Recht eingewendet werden, dass das Verhältnis der Ersatzansprüche der Gesellschaft einerseits und der Mitglieder und Gläubiger anderseits eben doch nicht ignoriert werden darf, und es einzig darauf ankommt, für ihr Nebeneinanderbestehen eine klare Ordnung zu schaffen.

Dabei ist dann auch noch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine Entlastung von seiten des Verwaltungsrates soll ausgesprochen werden können. Allein die Ordnung dieses Verhältnisses kann der Umschreibung der Befugnisse der Verwaltungsorgane überlassen bleiben. Wenn ein Verwaltungsrat beschliesst, ein einzelnes Mitglied für eine von ihm vorgenommene Handlung zu entlasten, so mag es dabei sein Bewenden haben, wenn nicht die einen solchen Beschluss fassenden Mitglieder des Verwaltungsrates selber mit zur Verantwortung gezogen werden können. In jedem Fall wird es sich empfehlen, im Verhältnis der Stellung der Gesellschaft zu den Mitgliedern und den Gläubigern für die Entlastung einen Versammlungsbeschluss zu verlangen. Ferner ist in Frage gezogen worden, ob nicht ein allfälliger Vergleich in seiner Wirkung, entsprechend den Vorschriften des deutschen Rechts, für eine gewisse Zeit in suspenso gelassen werden sollte, um alsdann, wenn inzwischen nicht andere Verantwortlichkeitsansprüche geltend gemacht werden, in Kraft zu erwachsen. Wir halten aber eine solche Regel gegenüber den Bestimmungen über die Verjährung der Ansprüche überhaupt für entbehrlich und haben deshalb in dem Entwurf darüber eine besondere Vorschrift nicht aufgenommen.

IV. Die Zuständigkeit.

674.

Zuständig ist für alle Klagen aus der Verantwortlichkeit der Richter am Sitz der Gesellschaft oder der Richter am Wohnort des Beklagten.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Endlich ist noch die Frage zu beantworten, vor welchem Richter solche Verantwortlichkeitsansprüche geltend gemacht werden sollen, und zwar empfiehlt es sich, für alle diese Klagen aus der Verantwortlichkeit die gleiche richterliche Zuständigkeit anzuerkennen. Als solche empfiehlt sich die Zuständigkeit des Richters am Sitze der Gesellschaft in erster Linie, und zwar in dem Sinne, dass nicht nur am Hauptsitze geklagt werden kann, sondern auch am Sitze von Zweigniederlassungen, wie das namentlich gegenüber ausländischen Gesellschaften als ratsam erscheint. Daneben aber darf dann auch der Richter am Wohnort des Beklagten als zuständig genannt werden in dem Sinne, dass unter den beiden zuständigen Gerichten eine elektive Konkurrenz besteht (Art. 674).

In Verbindung mit der Ordnung der Verantwortlichkeit ist ferner auch noch erwogen worden, ob nicht allgemeine Bestimmungen in bezug auf die Abberufung von Verwaltungsorganen in diesem Abschnitt aufgestellt werden sollten. Allein bei näherer Prüfung der Frage hat es sich erwiesen, dass die Stellung der Verwaltung bei Genossenschaften und vollends bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht die gleiche ist wie bei den Aktiengesellschaften, und es ist deshalb vorgezogen worden, die Abberufung der Verwaltung nicht im allgemeinen, sondern für jede einzelne Gesellschaftsart besonders zu ordnen (vgl. Art. 754, 770, 836). Wollte man eine zusammenfassende Bestimmung hierüber unter die gemeinsamen Vorschriften aufnehmen, so müsste das wohl in Anlehnung an Art. 836, Abs. 2 und 3, geschehen. Dabei wären nicht sowohl die gleichen Voraussetzungen für die Abberufung bei den verschiedenen Gesellschaftsarten als die gleichen Folgen aus derselben in Aussicht zu nehmen. Gegenüber der unbedingten Widerrufsmöglichkeit, wie sie in Art. 34 OR für die Vollmachtserteilung aufgestellt ist, würde eine Ausnahme für alle Gesellschaften mit Persönlichkeit sich dann wohl rechtfertigen lassen. Allein der Zusammenhang der Abberufungsordnung mit der Umschreibung der Stellung der Verwaltung der einzelnen Gesellschaftsarten selbst lässt es doch als ratsam erscheinen, die Ordnung hierfür für jede Art besonders zu treffen und nur darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vorschriften an den verschiedenen Stellen des Gesetzes, soweit möglich, übereinstimmend lauten.

J. Die Auflösung.

Der allgemeine Teil enthält im weitern gemeinsame Vorschriften über die Auflösung der Gesellschaften, und zwar mit Hinsicht auf die Auflösungsgründe und die durch die Auflösung herbeigeführte Liquidation.

I. Auflösungsgründe.

675 (664).

Die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit werden aufgelöst:

1. nach Massgabe der Statuten,
2. durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, über den eine öffentliche Urkunde aufzunehmen ist,
3. durch gerichtliches Urteil, wenn Mitglieder, die wenigstens einen Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, zehn Mitglieder aus wichtigem Grund die Auflösung verlangen,
4. durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Gesellschaft aus andern Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Was zunächst die Auflösungsgründe anbelangt, so werden dieselben in Art. 675 aufgezählt, wobei als eine wünschenswerte Neuerung die Vorschrift der Ziffer 3 hervorzuheben ist, wonach das Gericht die Auflösung beschliessen kann, wenn Mitglieder, die wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, zehn Mitglieder (vorgeschlagen war auch ein Zehntel der Mitglieder) solches aus wichtigem Grund verlangen. Die wichtigen Gründe werden sich dabei nach den gleichen Erwägungen feststellen lassen, wie sie im OR in anderer Beziehung und in unserem Entwurf speziell in bezug auf die Kollektivgesellschaft in Verbindung mit der einfachen Gesellschaft (Art. 576 und 539) aufgestellt sind, ohne dass darüber etwas Näheres gesagt werden muss. Handelt es sich um andere als die hier genannten Auflösungsgründe, wie z. B. die Auflösung wegen mangelnder Mitgliederzahl (Art. 644, s. oben), so sind auch auf diesen Fall die Bestimmungen des Gesetzes anwendbar.

(Fortsetzung folgt.)

Volkswirtschaft

Der Stand der Lebenskosten am 1. Dezember 1920.

Die Städteindexziffer pro 1. Dezember 1920 weist mit **Fr. 2651.72** gegenüber dem Stand vom 1. November 1920 einen Rückgang von **Fr. 105.04** oder rund 4% auf. Es scheint demnach, dass die rückgängige Preisbewegung auf dem Weltmarkte sich nun auch in stärkerem Masse auf den schweizerischen Kleinverkaufspreisen geltend zu machen beginnt. Nähere Angaben werden in einer der nächsten Nummern des «Schweiz. Konsum-Verein» erfolgen.

Gegen die Erschwerung der Fleischeinfuhr.

In No. 51 vom 20. Dezember des Bulletin des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes publiziert das eidg. Veterinäramt eine Verfügung vom 20. Dezember 1920 betreffend Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren. Da unseres Erachtens diese erlassene Verfügung dazu angetan ist, die Einfuhr von Fleisch zu erschweren und wieder eine Preissteigerung für Fleisch hervorzurufen, sahen wir uns veranlasst, folgende Eingabe an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement zu richten:

«In No. 51 vom 20. Dezember 1920 der «Mitteilungen des Veterinäramtes und der Abteilung Landwirtschaft des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes, lesen wir die Verfügung des eidg. Veterinäramtes vom 20. Dezember betreffend Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren sowie das Kreisschreiben vom 21. Dezember 1920 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (Veterinäramt) an die mit der Handhabung der Fleischschau beauftragten kantonalen Amtsstellen, wonach die bisher gestatteten Erleichterungen für die Einfuhr von frischem Fleisch und Fleischwaren vom 1. Januar 1921 an ohne jede Ausnahme dahinfallen.

Wir haben von dieser Publikation mit grosser Besorgnis Kenntnis genommen und sind gewiss, dass jede Verschärfung irgendwelcher Art bezüglich der Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch, so auch die praktische Durchführung der neu erlassenen Vorschrift, den Import entschieden sehr erschwert, eventuell sogar verunmöglicht, was mit aller Bestimmtheit wieder eine Steigerung der Fleischpreise und somit eine Verteuerung der Lebenshaltung zur Folge haben wird.

Wir gestatten uns, Sie auf diese unangenehme Folge, den die oben erwähnte Verfügung nach sich ziehen könnte, aufmerksam zu machen und möchten Sie dringend bitten, alles dasjenige anzuordnen, was in irgend einer Weise eine weitere Preissteigerung zu verhindern geeignet ist.

Wir möchten Sie deshalb höflich bitten, auf die eingangs erwähnte Verfügung zurückzukommen. Wir haben uns erlaubt, eine Kopie dieses Schreibens ebenfalls dem eidgenössischen Veterinäramt in Bern zuzustellen.»

Kreiskonferenzen

Sitzung des Kreisvorstandes V (Aargau) von Donnerstag, den 2. Dezember 1920, vormittags 9½ Uhr, in Rheinfelden. Präsenz: Sämtliche Mitglieder des Kreisvorstandes ausser Herrn Kassier Schindler, Zofingen, welcher sich entschuldigte, sind anwesend.

1. Protokolle. Die Protokolle der Sitzungen vom 11. September und 18. November 1920 werden verlesen und genehmigt.

2. Besprechung der Situation wegen Nichtabhaltung der Herbstkonferenz. Infolge Versammlungsverbot wegen der Maul- und Klauenseuche konnte die seinerzeit auf Sonntag, den 17. Oktober 1920, vormittags 10 Uhr, in Buchs bei Aarau angesetzte Herbstkonferenz des Kreises V nicht abgehalten werden. Der Kreisvorstand beschloss in dieser Sitzung, die ausgefallene Herbstkonferenz sei wegen der vorgerückten Jahreszeit nicht mehr abzuhalten und nahm gleichzeitig zu den Traktanden 3, 4, 5 und 7 der Herbstkonferenz zuhanden der tit. Verwaltungskommission des V. S. K. Stellung.

Traktandum 3 der Herbstkonferenz: Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages des Kreisverbandes IXb bezüglich Organisation der Kreisverbände, Errichtung von Lagerdepots und Vertretung der Kreisverbände im Aufsichtsrate des V. S. K. — Der Kreisvorstand V beschloss, es sei der status quo in der Organisation der Kreisverbände zu belassen. Das soll jedoch die Behörden des V. S. K. nicht hindern, möglichst rationelle Lager da zu errichten, wo es als zweckmässig erscheint. Bezüglich der Vertretung der Kreisverbände im Aufsichtsrate des V. S. K. spricht sich der Kreisvorstand V einstimmig gegen die Schaffung gebundener Mandate aus. Eine Aenderung in der Wahl der Aufsichtsräte des V. S. K. erachtet er nicht als notwendig, solange die verschiedenen Kreise und Landesgegenden auf dem Wege der Freiwilligkeit eine angemessene Vertretung finden.

Traktandum 4 der Herbstkonferenz: Besprechung des von der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lugano überwiesenen Antrages der Konsumgenossenschaft Biel bezüglich Förderung der Bestrebungen zur Gründung von Genossenschaftsapotheken. — Der Kreisvorstand V steht der Gründung von Genossenschaftsapotheken auf grössern Plätzen, die nur in Frage kommen können, sympathisch gegenüber. Er hat an die Verbandsvereine der Plätze Aarau, Baden, Brugg, Lenz-

burg, Rheinfelden, Zofingen schon unterm 25. September a. c. ein Schreiben gerichtet, worin die Anregung gemacht wird, der Frage der Gründung von Genossenschaftsapotheken näher zu treten. Der Verbandsverein in Baden ist gegenwärtig daran, die Frage in Verbindung mit den Krankenkassen des Bezirkes abzuklären und sind diesbezügliche Unterhandlungen schon im Gange. Es wird gewünscht, dass der V. S. K. den Bestrebungen zur Gründung von Genossenschaftsapotheken seine volle Unterstützung leihe.

Traktandum 5 der Herbstkonferenz: Aufstellung von Normen bezüglich der Verwendung der vom V. S. K. den Kreisverbänden zu leistenden Beiträge gemäss § 53 der Verbandsstatuten. — Da die Kreiskassen einesteils durch die Beiträge der Vereine, andernteils durch die Beiträge des Verbandes geäufnet werden, ist es schwierig, allgemeine Normen aufzustellen und beantragt der Kreisvorstand V deshalb, davon zurzeit abzusehen. Hingegen ist er damit einverstanden, dass die Behörden des V. S. K. jederzeit Einsicht in die Rechnungen der Kreisverbände haben sollen, um die Verwendung seiner Beiträge überprüfen zu können.

Traktandum 7 der Herbstkonferenz: Lage auf dem Schuhwarenmarkt und die Gestaltung der Schuhpreise. — Dieses Traktandum wurde hauptsächlich auf die Traktandenliste der Kreiskonferenz genommen, um die Behörden des V. S. K. über die letzten Herbst vorgenommene Festsetzung der Detailverkaufspreise für Schuhwaren interpellieren zu können. Obschon der Kreisvorstand V die Meinung hat, dass gewichtige Gründe für die Festsetzung der Verkaufspreise für vom Verbande vermittelte Schuhe vorgelegen haben müssen, betrachtet er dieses Vorgehen als einen Eingriff in die Autonomie der Vereine.

Der Kreisvorstand beschloss, wenn immer möglich im Monat Januar an Stelle der ausgefallenen Herbstkonferenz eine Versammlung von Vertretern der aargauischen Konsumvereine einzuberufen, an der nur wirtschaftliche und geschäftliche Fragen behandelt werden sollen. An dieser Konferenz soll dann dieses letztere Traktandum ebenfalls behandelt werden.

Von obigen Beschlüssen wird den Vorständen der aargauischen Konsumvereine auf dem Zirkularwege Kenntnis gegeben mit dem Ersuchen, allfällige Einwendungen bis spätestens 31. Dezember a. c. vorzubringen. Insofern bis zu diesem Datum keine gegenteiligen Beschlüsse von Vereinsvorständen eintreffen, wird angenommen, dass sie mit der oben dargelegten Stellungnahme des Kreisvorstandes einverstanden seien. B.

Verbandsnachrichten

Auszug aus den Verhandlungen des Aufsichtsrates
vom 18./19. Dezember 1920.

Der Aufsichtsrat versammelte sich Samstag und Sonntag, den 18. und 19. Dezember 1920 im Verwaltungsgebäude des V. S. K. in Basel in ordentlicher Sitzung. Sämtliche Mitglieder waren zugegen; nur in der Sonntagsitzung war Herr Nationalrat Huber entschuldigt abwesend.

Von den behandelten Traktanden seien folgende erwähnt:

Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im V. S. K.

1. Ein Entwurf der Verwaltungskommission zu einer Totalrevision der am 29. November 1913 aufgestellten und inzwischen zu verschiedenen Malen geänderten **Dienst- und Gehaltsordnung** wurde durchberaten und endgültig festgestellt.

2. Ebenso wurde ein weiterer Entwurf der Verwaltungskommission zu einem **Gesamtarbeitsvertrag** mit dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter in der Schweiz, Zürich, durchberaten und die Verwaltungskommission ermächtigt, auf Grund dieses Entwurfes mit erwähntem Verbande einen Vertrag abzuschliessen.

3. Von verschiedenen Mitteilungen der Verwaltungskommission über die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Schuhfabrik für das Jahr 1921 sowie über die Anstellungsverhältnisse in der Druckerei wurde Kenntnis genommen.

4. Die Besoldungen für das der Dienst- und Gehaltsordnung und dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellte Personal wurden für das Jahr 1921 festgesetzt, die Angestellten gemäss den in der neuen Gehaltsordnung aufgestellten verschiedenen Berufskategorien eingereiht und überdies Personen, die namentlich im Verlaufe des Jahres 1920 neu in den Dienst des V. S. K. eingetreten sind, im Sinne der aufgestellten Dienstordnung definitiv angestellt. Ueberdies wurde die Verwaltungskommission ermächtigt, solchen Angestellten, deren Leistungen unbefriedigend sind, zu künden, sofern sich nicht innert den nächsten Wochen eine Besserung zeigt.

5. Gestützt auf den Beschluss vom 13. Dezember 1919, wird dem gesamten definitiv, provisorisch und aushilfsweise angestellten Personal, mit Ausnahme der Buchdruckerei, am 31. Dezember 1920 eine Extrazulage von Fr. 100.— ausgerichtet.

Dagegen beauftragte der Aufsichtsrat die Verwaltungskommission, diejenigen Arbeiter, welche am 13. Oktober 1920 in der Niederlassung in Pratteln die Arbeit in vertragswidriger Weise vorzeitig verlassen haben, am 31. Dezember 1920 von der Extrazulage in der Weise auszuschliessen, dass ihnen nur drei Viertel der in Aussicht genommenen Fr. 100.—, also nur Fr. 75.—, ausgerichtet werden. Für den Fall, dass einzelne Arbeiter infolge dieser Massnahme zu einer neuen Arbeitseinstellung kommen oder Sabotage, passive Resistenz oder dergleichen ausüben sollten, wurde der Verwaltungskommission der Auftrag erteilt, Kündigungen bezw. Entlassungen vorzunehmen.

6. Einem Begehren des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter in der Schweiz sowie der Gruppe V. S. K. des Schweiz. Lederarbeiterverbandes um Gewährung einer weitern ausserordentlichen Teuerungszulage von Fr. 300.— für Arbeiter und Angestellte über 18 Jahre mit einem Einkommen bis zu Fr. 6000.— und Fr. 150.— für Arbeiter und Angestellte unter 18 Jahren konnte mit Rücksicht auf die auf Ende Dezember 1920 beschlossene Extrazulage sowie auf die erfolgte Neuregelung der Besoldungen für das Jahr 1921 nicht entsprochen werden.

7. **Herausgabe der periodisch erscheinenden Verbandspresse.** Bei der Behandlung des Antrages der Verwaltungskommission betreffend Erhöhung der Abonnementspreise der periodisch erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften des V. S. K., beschloss der Aufsichtsrat, den Abonnementspreis für die Wochenausgabe der «Coopération» für das Jahr 1921

auf Fr. 1.50 ab 1. Januar 1921 festzusetzen. Im übrigen wurde die Vorlage an die Verwaltungskommission zurückgewiesen in dem Sinne, es möchten die Abonnementspreise für die übrigen Pressorgane in der Weise festgesetzt werden, dass der Beitrag, den der V. S. K. im Jahre 1920 an die gesamte Verbandspresse zu leisten hat, sich für das Jahr 1921 nicht niedriger stelle.

8. **Jahresbericht pro 1920.** Einige Mitteilungen der Verwaltungskommission, dass, um ein möglichst frühzeitiges Erscheinen des Jahresberichtes zu ermöglichen, der im Probedruck vorliegende Bericht der Verwaltungskommission jeweilen abschnittweise sofort nach Behandlung den Aufsichtsratsmitgliedern zugestellt werden soll behufs Erhebung allfälliger Einwände innert fünf Tagen, wurde vom Rat gutgeheissen.

9. **Sitzungen im Jahre 1921.** Eine von der Verwaltungskommission aufgestellte Liste bezüglich Ansetzung der Sitzungstage der Behörden des V.S.K. und verwandter Gesellschaften im Jahre 1921 wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mitteilung der Verwaltungskommission

betreffend die

Erscheinungsweise und die Abgabepreise der Verbandspresse ab 1. Januar 1921.

Gestützt auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates, der von der Erwägung ausging,

1. dass einmal den Verbandsvereinen der französisch sprechenden Schweiz gegenüber für das Jahr **1921** eine gewisse Bevorzugung eintreten soll, weil die Wochenausgabe der «Coopération» nicht mehr unter dem allgemein gültigen billigen Ansatz veranstaltet werden konnte,

2. dass die erforderliche Preissteigerung für die Verbandspresse nur sukzessive, um die Verbandsvereine in der kommenden schwierigen Uebergangsperiode nicht allzuschwer zu belasten, erfolgen soll,

hat die Verwaltungskommission, in Abänderung der im «Bulletin» No. 265 vom 11. November mitgeteilten Abgabebedingungen **beschlossen, was folgt:**

1. Der am 1. November publizierte **reguläre** Abonnementspreis wird aufrecht erhalten (je Fr. 6.— für die Wochenausgabe, je Fr. 3.— für die 14tägige Ausgabe der Mitgliederblätter, je Fr. 10.— für «Schweiz. Konsumverein» und «Coopérateur Suisse» und Fr. 3.— für die «Samenkörner» und Fr. 60.— für das «Bulletin», soweit es bezahlt werden muss).

2. Die **Vorzugspreise** für **«Schweiz. Konsumverein»** und **«Coopérateur Suisse»** bleiben mit Fr.7.— pro Jahr unverändert.

3. Die **Vorzugspreise** für **kollektiv abonnierende Verbandsvereine** für die **Mitgliederblätter** werden festgesetzt:

a) **14tägige Ausgabe** des **«Gen. Volksblattes»,** der **«Coopération»** und der **«Cooperazione»** je Fr. **1.**— pro Jahr, **zuzüglich** der ab 1. Juli 1921 zu entrichtenden erhöhten Zeitungstransporttaxe.

b) Für die ab 1. Januar 1921 neu erscheinende **Wochenausgabe der «Coopération»** wird der Jahresabonnementspreis gemäss Beschluss der Verwaltungskommission festgesetzt auf **Fr. 1.50** pro Exemplar, **zuzüglich** der ab 1. Juli 1921 eintretenden Erhöhung der Zeitungstransporttaxe.

c) Für die **Wochenausgabe des «Gen. Volksblattes» beträgt der Abonnementspreis ab 1. Januar 1921 Fr. 2.**— pro Jahr, **zuzüglich** der ab 1. Juli 1921 eintretenden Erhöhung der Zeitungstransporttaxe.

Zu gleicher Zeit wird beschlossen, **dass für besondere Fälle des Kollektivabonnements abweichende Vereinbarungen getroffen werden können.**

Die **Abonnementskosten werden,** wie dies in früheren Jahren bereits geschehen, vorerst wieder **quartalsweise berechnet und belastet.** Die Verwaltungskommission behält sich vor, je auf Ende eines Quartals auf die vorstehend aufgeführten Vorzugspreise im Sinne einer allfälligen Erhöhung zurückzukommen, falls die Betriebsresultate des Verbandes im Jahre 1921 dies erforderlich machen sollten.

Da die Zeitungstransporttaxe ab 1. Juli 1921 1½ Rappen pro Exemplar betragen wird, beträgt die von den Verbandsvereinen pro 1921 zu übernehmende Erhöhung der Zeitungstransporttaxe im 1. und 2. Quartal 1921 0 Rp., im 3. und 4. Quartal zusammen ca. 10 Rappen für die 14tägige, und ca. 20 Rappen für die Wochenausgabe.

Um die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können, sollten wir **vor dem 1. Januar 1921** wissen, **welche Verbandsvereine eine Aenderung in ihrem bisherigen Abonnement eintreten lassen wollen,** d. h. **welche Verbandsvereine von der 14tägigen Ausgabe zur Wochenausgabe übergehen wollen, ferner, welche Vereine etwa von der Wochenausgabe wieder zum 14tägigen Abonnement sich entschliessen.** Diejenigen Verbandsvereine, die uns keine weitere Mitteilung zukommen lassen, werden angesehen, als ob sie an der **bisherigen Art des Abonnementes festhalten und demgemäss die Zeitungen zugestellt erhalten.**

Für die Wochenausgabe von «La Cooperazione» haben sich bei einer abgehaltenen Umfrage nur zwei Verbandsvereine mit insgesamt 268 Mitgliedern ausgesprochen, sodass von der Herstellung der Wochenausgabe von «La Cooperazione» vorerst noch Umgang genommen werden muss.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 21. Dezember 1920.

1. Den vorgelegten Statutenänderungen des **Konsumvereins Lachen** und der **Société coopérative de consommation Porrentruy** wird die Genehmigung erteilt.

2. Es wird das Communiqué betreffend die Verhandlungen der Sitzungen des Aufsichtsrates des V. S. K. vom 18./19. Dezember 1920 zur Publikation im Bulletin festgestellt.

3. In Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates vom 18. Dezember 1920 wird der Beschluss der Verwaltungskommission und des Aufsichtsrates vom 18. Dezember 1920 betreffend Festsetzung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im V. S. K. für das Jahr 1921, soweit sie nicht in anderen Beschlüssen niedergelegt sind, festgelegt.

Es betrifft dies:

Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage von Fr. 400.— im Jahre 1921, sofern die Verhältnisse des V. S. K. es gestatten;

Festsetzung der Löhne der Aushilfsarbeiter und -Arbeiterinnen und der Putzfrauen;

Entschädigung an die neu eintretenden jungen Büralgehilfen und -Gehilfinnen.

4. Die definitiven Beschlüsse betreffend die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Schuhfabrik für das Jahr 1921 und betreffend Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse

für das in der Buchdruckerei und den der Buchdruckerei angeschlossenen verwandten Betrieben des V. S. K. beschäftigte technische Personal werden festgelegt.

5. Die Verwaltungskommission behandelte ferner die von der Delegiertenversammlung 1920 den Verbandsbehörden zur Prüfung und Berichterstattung überwiesenen Anträge.

I. Antrag des **Kreisverbandes IXb** des V. S. K., lautend:

«1. Die dem Verbande schweiz. Konsumvereine angehörigen Organisationen werden zu Kreisverbänden mit besonderen von ihnen gewählten Organen zusammengeschlossen. Im Wirtschaftsgebiet dieser Kreisverbände werden vom Verband für die einzelnen Kreisverbände oder für mehrere zusammen, soweit es im Interesse einer speditivern und für die angeschlossenen Verbandsvereine vorteilhafteren und rationelleren Warenvermittlung liegt, besondere Lagerdepots errichtet und von ihm selbst durch besondere Verbandsvertreter, mit Sitz im resp. Wirtschaftsgebiet, verwaltet.

2. Jeder Kreisverband hat Anspruch auf eine der Mitgliedschaft und den Warenbezügen vom Verband entsprechenden, von ihm selbst oder aus seiner Mitte gewählten Vertretung im Aufsichtsrat des V. S. K., mindestens jedoch auf ein Mitglied. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ihre Weisungen vom Kreisverband und sind diesem gegenüber verantwortlich. Den Kreiskonferenzen und Kreisvorstandssitzungen haben sie ex officio beizuwohnen.»

Die auf unsere angestellte Enquete eingetroffenen Antworten von unseren Verbandsvereinen sowohl, als auch die Verhandlungen in den Herbstkreiskonferenzen haben gezeigt, dass die im Antrage berührten Fragen noch nicht derart abgeklärt sind, dass die Behörden jetzt schon einen definitiven Entscheid fällen könnten.

Die Frage der Beschaffung von vermehrter Lagergelegenheit wird stets unsere Aufmerksamkeit haben. Schon seit Monaten sind wir dazu übergegangen, an verschiedenen Orten der Schweiz Lager anzulegen. Auch wird der vermehrten Einführung des Sammelwagensystems alle Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Belieferungsart hat so ziemlich allgemein Anklang gefunden und sind wir deshalb der Ansicht, dass die Frage einer rascheren und billigeren Bedienungsweise der Verbandsvereine vorderhand nach dieser Richtung hin weiter zu verfolgen ist.

Die Errichtung von Lagern, die Ausgestaltung der Kreise und auch die Wohnsitznahme der Vertreter in denselben kann unserer Ansicht nach nicht wohl für alle Kreisverbände gleichmässig und zu gleicher Zeit durchgeführt werden. Ein erster Schritt in dieser Richtung ist mit der Errichtung unserer Niederlassung in Lugano gemacht. Die praktischen Erfahrungen dieser Regelung werden uns in Zukunft den Weg weisen, ob und in welcher Weise in andern Landesteilen der Schweiz vorgegangen werden kann.

Im Zusammenhang mit dieser Frage steht auch das in der Delegiertenversammlung 1920 in Lugano gestellte Begehren des Konsumvereins Männedorf, es möchten sämtliche Waren franko geliefert werden. Diesem Begehren soll so weit wie möglich entsprochen werden. Dagegen wird es aus rein praktischen Gründen nicht möglich sein, dem ausgedrückten Wunsche bei sämtlichen Waren Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der beantragten Aenderung in der Wahl des Aufsichtsrates ist die Mehrzahl der Kreise und Vereine nicht der Auffassung, dass sich deswegen eine sofortige Statutenrevision rechtfertige. Diese Anregung soll anlässlich einer nächsten Statutenrevision in Erwägung gezogen werden.

II. Antrag des Verbandsvereins **Konsumgenossenschaft Biel**, lautend:

«Die Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine sei zu beauftragen, dahin zu wirken, dass anlässlich der Kreiskonferenzen die Gründung von Genossenschaftsapotheken durch die Verbandsvereine besprochen und angeregt werde.

Die Verbandsbehörden propagieren die Idee der Genossenschaftsapotheken in der Verbandspresse und lassen allen Bestrebungen zur Gründung von Genossenschaftsapotheken ihre moralische und materielle Unterstützung angedeihen.»

Die zu diesem Antrag eingegangenen Berichte der Kreisverbände und Verbandsvereine gehen fast ausnahmslos dahin, dass die Verbandsvereine in dieser Richtung vorderhand nichts zu unternehmen gedenken. Die Frage der Gründung von Genossenschaftsapotheken ist in hohem Masse von den örtlichen Verhältnissen abhängig.

Wir werden diese Frage im Auge behalten und denjenigen Verbandsvereinen, die nach dieser Richtung hin etwas zu unternehmen gedenken, an die Hand gehen.

III. **Aufstellung von Normen über die Verwendung der Beiträge des V. S. K. an die Kreisverbände.**

Aus den Beratungen in den Herbstkreiskonferenzen ging hervor, dass die Aufstellung eigentlicher Normen nicht als notwendig empfunden wird. Wir erachten deshalb die Aufstellung von bestimmten Normen nicht als eine dringende Notwendigkeit. Wir hegen jedoch den Wunsch, dass inskünftig alle Kreisverbände ihre Jahresberichte und Rechnungen uns schriftlich zur Kenntnisnahme unterbreiten.

Damit betrachtet die Verwaltungskommission die von der Delegiertenversammlung 1920 überwiesenen Aufträge vorläufig als erledigt und beschliesst, in obigem Sinne im Jahresbericht zu berichten.

6. Gestützt auf die Beschlussfassung im Aufsichtsrate über die Verbandspresse, wird der Beschluss betreffend die Erscheinungsweise und die Abgabepreise der Verbandspresse ab 1. Januar 1920 festgesetzt. Dieser wird separat publiziert.

7. Endlich wurden verschiedene Anträge, Resolutionen und Wünsche der diesjährigen Herbstkreiskonferenzen behandelt.

a) Eine vom **Kreisverband I** eingereichte Resolution betreffend Verlegung der Redaktion, der Administration und der Druckerei der «Coopération» in die Westschweiz ist in abschlägigem Sinne beantwortet worden.

b) Auf Grund einer vom **Kreisverband II** eingereichten Resolution betreffend Wahrung der infolge der bevorstehenden Zolltariferhöhung bedrohten Konsumenteninteressen wird beschlossen, an den Bundesrat folgende Eingabe einzureichen:

«Die Behörden unseres Verbandes kamen in letzter Zeit zu wiederholten Malen dazu, die Frage einer künftigen Revision des Zolltarifgesetzes und der Zollansätze, sowie die Stellungnahme unserer Organisation zu einer derartigen Revision, eingehend zu besprechen.

Wir nahmen auch Veranlassung, diese wichtige Angelegenheit im Schosse unserer Kreisverbände zur Sprache zu bringen, wobei die Meinung vorherrschend war, der V. S. K. solle bei den Vorarbeiten zum künftigen Zolltarif in objektiver Weise mitwirken und sich bei den Beratungen,

unter möglichster Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, für das Wohl und Gedeihen der schweizerischen Volkswirtschaft, von den Interessen der Allgemeinheit, insbesondere aber von den Interessen der Konsumenten, leiten lassen. Gestützt auf die zutage getretenen Anschauungen, wurden von den Behörden folgende Grundsätze für das weitere Verhalten des V. S. K. in der Zolltariffrage festgestellt:

1. Die Kreiskonferenzen erklären sich mit der Mitwirkung des V. S. K. an der Prüfung, ob eine Revision des Zolltarifgesetzes erfolgen soll, einverstanden.
2. Im Falle der Vornahme einer Revision sollen V. S. K. und seine Funktionäre sich in den Verhandlungen von folgenden Grundsätzen leiten lassen:
   a) Bei der Festsetzung der einzelnen Zollpositionen ist gebührende Rücksicht zu nehmen auf die Leistungsfähigkeit der eigentlichen Zahler, der wirklichen Verbraucher, d. h. der Konsumenten.
   b) In Anbetracht der Versorgungsverhältnisse soll der unselbständig erwerbenden Bevölkerung eine Taxation der zum Lebensunterhalt erforderlichen hauptsächlichsten Nahrungsmittel soweit wie irgendwie möglich erspart werden, auf alle Fälle aber nur in einem beschränkten Masse erfolgen.
   c) Jedes Zolltarifgesetz bildet in der Regel einen Kompromiss zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Interessengruppen des Landes, weshalb unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden massgebenden Faktoren hinsichtlich der Stellung der Schweiz zur gesamten Weltwirtschaft jeweilen auf eine Verständigung hingearbeitet werden soll, immerhin unter entschiedener Wahrung der Konsumenteninteressen.
3. Eine endgültige Stellungnahme wird vom V.S.K. zurzeit nicht bezogen, jedoch ausdrücklich vorbehalten für den Fall, dass eine den wirklichen Interessen der Konsumenten widersprechende Haltung sich bei der Beratung des Gesetzes geltend machen und bei dem endgültigen Entwurfe zum Ausdruck gelangen sollte.

Gestützt auf vorstehende Ausführung gestatten wir uns, Ihnen das höfliche Begehren zu unterbreiten, anlässlich der Behandlung der Vorlage für die künftige Revision des derzeitigen Zolltarifgesetzes die berechtigten Interessen der Konsumenten nicht ausser Acht zu lassen und namentlich darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Erhöhung der Zollansätze für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, sowie Rohmaterialien, die zu deren Herstellung dienen, nicht vorgenommen wird, soweit die betreffenden Artikel für den Lebensunterhalt unbedingt notwendig sind und dass eine allfällige Erhöhung der Zollansätze nur für solche Artikel und Gegenstände in Aussicht genommen wird, die nicht als unbedingt notwendig betrachtet werden können und wodurch nicht eine vermehrte Belastung der Konsumenten verursacht wird.

c) Vom **Kreisverband VII** wurden wir ersucht, bei den einzelnen Kantonsregierungen hinzuwirken, dass die Dekorationslehre zu einem obligatorischen Fach für Lehrtöchter der Verkaufsbranche erklärt werde.

Sodann wurde die Frage der Errichtung genossenschaftlicher Aufklärungs- und Bildungskinos zur Prüfung unterbreitet.

Die Verwaltungskommission stellte fest, dass in bezug auf das erste Begehren diese Idee eigentlich mit dem genossenschaftlichen Prinzip nicht in direktem Zusammenhang stehe und dass von vornherein eine Eingabe an sämtliche Kantonsregierungen nicht gerichtet werden könnte, weil wahrscheinlich nur in wenigen Kantonen einschlägige Kurse erteilt werden, und zwar nur dort, wo sich Gewerbeschulen oder Frauenarbeitsschulen befinden. Aus diesen Gründen wird ein Vorgehen unserseits nicht für absolut notwendig erachtet.

Was die Errichtung genossenschaftlicher Aufklärungs- und Bildungskinos betrifft, soll diese Frage im Auge behalten werden. Zurzeit kann diese Sache in Anbetracht der verhältnismässig hohen Kosten nicht weiter verfolgt werden.

d) Der **Kreisverband IXa** wünscht eine neue Begrenzung seines Kreises namentlich durch Einbezug der Bezirke March und Gaster.

Die Verwaltungskommission erachtet es jedoch nicht als tunlich, heute ohne weiteres eine Veränderung in der Festsetzung der Kreisgrenze vorzunehmen, da bei der Kreiseinteilung nicht nur ethnographische und bahntechnische, sondern vor allem auch wirtschaftliche und politische Gesichtspunkte wegleitend sind. Die Frage soll jedoch anlässlich der nächsten Kreiseinteilung in Erwägung gezogen werden.

e) Der **Kreisvorstand X** unterbreitet den Wunsch, dass die Festsetzung der Beiträge des V. S. K. an die Kreisverbände sobald wie möglich in dem Sinne geändert werde, dass nicht der Umsatz jedes Kreisverbandes, sondern die Vereinszahl des Kreisverbandes und die der Kreiskasse entstandenen jährlichen Spesen in Betracht gezogen werden.

Da die Durchführung dieser Anregung einer Statutenrevision rufen würde, ist die Verwaltungskommission der Auffassung, nicht jetzt schon auf eine Aenderung des bezüglichen Paragraphen zu dringen, sondern diesen Wunsch anlässlich einer nächsten Statutenrevision in Erwägung zu ziehen.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 24. Dezember 1920.

1. Es wurde in den Verband aufgenommen die **Konsumgenossenschaft Frick und Umgebung in Frick (Aargau)**, gegründet am 24. Oktober 1920 und am 10. Dezember 1920 ins Handelsregister eingetragen, Mitgliederbestand 70, zugeteilt zu **Kreisverband V.**

2. Der vorgelegten Statutenänderung der **Cooperativa di consumo di Airolo** wird die Genehmigung erteilt.

Mitteilungen der Redaktion

Ein Glückauf zum neuen Jahre entbieten wir allen Mitarbeitern und Lesern des «Schweiz. Konsumverein», hoffend, dass ihre Arbeit und ihr Interesse für die schweizerische Konsumvereinsbewegung durch eine weitere Kräftigung unserer Sache belohnt wird.

Lebensmittelpreisstatistik. Der vorliegenden Nummer des „Schweiz. Konsum-Verein" werden die „Detailpreise der schweiz. Konsumvereine am 1. September 1920" beigegeben.

Redaktionsschluss: 29. Dezember 1920.

Abteilung Merceriewaren

Hosenträger	Haften	St. Galler-Stickereien
Krawatten	Steck- und Nähnadeln	Gummibälle
Papier- und Gummikragen	Druckknöpfe	Taschenmesser
Litzen und Tressen	Häkelnadeln	Scheren
Leinen- und Baumwollbänder	Diverse Arten Knöpfe	Bestecke
Kämme und Garnituren	Seidenbänder	Damengürtel
Nähfaden und Häkelgarne	Wäschebesätze	Manschettenknöpfe

LEDERWAREN:

Portemonnaies ◦ Damentaschen ◦ Brieftaschen ◦ Zigarrenetuis

Spielwaren

ABTEILUNG

MANUFAKTURWAREN

Herren- und Damen-Kleiderstoffe

BONNETERIE-ARTIKEL

Herren-, Damen- und Kinder-Unterkleider
Herren-, Damen- und Kinder-Wäsche

Haushaltungstücher

für Tisch-, Küche- und Bettwäsche

Blusen-, Schürzen- und Futterstoffe

Wollene und baumwollene Strick- und Häkelgarne

Strümpfe und Socken

Arbeiter-Ueberkleider, Arbeiter-Hosen, Arbeiter-Schürzen, Arbeiter-Blusen, Uhrmacher-Blusen und Bureau-Blusen

Wolldecken, Bettdecken, Vorhang- und Möbelstoffe, Bettvorlagen, Läufer

Die
Bank-Abteilung des V.S.K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu 5¼ %, mit Wirkung ab 1. Januar 1921;

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu 5½ %, mit Wirkung ab 1. Januar 1921;

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3 oder 5 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.,

zu 6 %, mit sofortiger Wirkung.

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden jetzt schon auf 6 % konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des nächsten Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.